

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 098-2018  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.344

Eingereicht am: 03.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1267/2018 vom 28. November 2018  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Mit Drohnen Rehkitze vor dem Mähtod retten

Jährlich sterben in der Schweiz rund 3000 Rehkitze bei Unfällen mit landwirtschaftlichen Maschinen, wenn die Felder gemäht werden. Für die Landwirte haben diese Unfälle höchst negative Auswirkungen auf die Futterqualität. Unfälle mit Tieren führen zu einer Kontaminierung des Futters mit Erregern, was bis zum Tod des Viehs führen kann. Im Kanton Waadt haben Vereine die Operation «Rettung von Rehkitzen» lanciert, die darin besteht, den Landwirten kostenlos einen Drohnendienst anzubieten, damit in den Feldern Rehkitze aufgespürt werden können. Diese Methode stiess bei den Waadtländer Landwirten auf grosses Echo. Im Kanton Neuenburg gab es ebenfalls solche Drohneneinsätze. Sie stiessen zunächst auf den Widerstand der kantonalen Behörden, die sich aber schliesslich einverstanden erklärt haben, den Einsatz von Drohnen zu bewilligen, um Rehkitze aufzuspüren und vor dem Mähtod zu retten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind dem Regierungsrat die Probleme der Landwirte bekannt, die entstehen, wenn das Tierfutter aufgrund von Tierunfällen (insbesondere von Unfällen mit Rehkitzen) kontaminiert wird?
2. Wie sieht die Praxis des Kantons Bern im Bereich der Bewilligungen für den Einsatz von Drohnen zum Schutz von Tieren und insbesondere von Rehkitzen aus?

3. Welche Entwicklung sieht der Regierungsrat bei seiner Bewilligungspraxis für die nächsten Jahre vor?

### **Antwort des Regierungsrates**

#### **Punkt 1**

Bedauerliche Unfälle mit Rehkitzen in der Landwirtschaft sind dem Regierungsrat bekannt. Über die Kontamination von Futtermittel liegen keine Daten vor und es sind bis jetzt auch keine Meldungen zu diesem Thema eingegangen. Denkbar wäre, dass die Rehkitze nicht vor der Verarbeitung des Tierfutters gefunden und daher mitverarbeitet werden. In Tierkadavern können sich *Clostridium botulinum* Bakterien vermehren, welche wiederum das Botulinumtoxin bilden. Werden Nutztiere wie Rinder, Schafe, Hausgeflügel und Pferde mit durch das Botulinumtoxin verunreinigtem Futter gefüttert, kann es auf den betroffenen Betrieben zu grossen Tierverlusten führen, wobei es zum Glück selten zu solchen Fällen kommt. Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in denen Rehkitzkadaver vermutet oder gar für das Auftreten von Botulismus verantwortlich gemacht werden konnten. In den von Agroscope national durchgeführten Futtermittelkontrollen sind ebenfalls keine Fälle von Verunreinigungen durch Rehkitze festgestellt worden.

#### **Punkte 2 und 3**

Für den Betrieb von Drohnen über 30 kg braucht es eine Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt BAZL. Das Amt legt die Bedingungen für die Zulassung und den Betrieb in jedem einzelnen Fall fest. Da für die Erteilung einer Bewilligung nicht die Kantone zuständig sind, gibt es auch keine kantonale Praxis.

Um Rehkitze in Feldern aufzuspüren, werden in der Regel Drohnen unter 30 kg verwendet. Deren Verwendung ist grundsätzlich ohne Bewilligung möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass jederzeit Sichtkontakt zur Drohne aufrechterhalten wird. Zudem dürfen keine Drohnen über Menschenansammlungen oder in den Flugverbotszonen betrieben werden:

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnen-und-flugmodelle.html>

Ein kantonales Merkblatt gibt Informationen über die Vermeidung von Störungen gegenüber Wildtieren:

[https://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/jagd\\_wildtiere/formulare\\_merkblaetter.assetref/dam/documents/VOL/LANAT/de/Natur/Jagd\\_Wildtiere/PUB\\_LANAT\\_Drohnenmerkblatt\\_A4\\_de.pdf](https://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/jagd_wildtiere/formulare_merkblaetter.assetref/dam/documents/VOL/LANAT/de/Natur/Jagd_Wildtiere/PUB_LANAT_Drohnenmerkblatt_A4_de.pdf)

Für den Einsatz von Drohnen unter 30 kg zum Schutz von Tieren und insbesondere von Rehkitzen ist keine kantonale Bewilligung notwendig.

Verteiler

- Grosser Rat